



Strom

Preisbestimmungen für Spezialtarife
Gültig ab 1. Januar 2027

Preise für elektrische Energie, Netznutzung, Messung und gesetzliche Abgaben und Zuschläge für Spezialtarife.

LEG Netznutzungsreduktion

Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ist ein Zusammenschluss von Endverbrauchern, Erzeugern erneuerbarer Energien und Speicherbetreibern, die ihren selbst erzeugten Strom innerhalb einer Gemeinschaft verteilen und nutzen wollen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an einer LEG

- **Ausdehnung:** Die Bildung einer LEG wird über die Anschlusssituation definiert. Das heisst: Alle Teilnehmer müssen sich auf dem gleichen Gemeindegebiet, beim gleichen Netzbetreiber und auf der gleichen Netzebene (NE 5 oder NE 7) befinden. Es dürfen keine Spannungsebenen über 36 kV in Anspruch genommen werden.
- **Intelligente Messsysteme:** Jeder Teilnehmer muss mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) ausgestattet sein, das den Verbrauch und die Erzeugung des Stroms erfasst.
- **Leistungsanforderungen:** Die eingebrachten Erzeugungsanlagen müssen zusammen mindestens 5 % der Anschlussleistung aller teilnehmenden Endverbraucher abdecken.
- **Begrenzung:** Es kann nur an einer LEG teilgenommen werden.

Teilnehmende Endverbraucherinnen und Endverbraucher innerhalb einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) erhalten auf den Netznutzungstarif einen gesetzlich definierten Abschlag, sofern der Strom innerhalb der LEG selbst produziert und intern verteilt wird.

Die Höhe des Abschlags richtet sich danach, ob für den internen Stromaustausch eine Transformation erforderlich ist oder nicht:

Abschlag	Voraussetzung	Anwendbar auf
40 %	LEG-Teilnehmende sind im selben Trafobereich angeschlossen. Für den Stromaustausch innerhalb der LEG ist keine Transformation erforderlich.	Netznutzungstarif ¹
20 %	LEG-Teilnehmende sind nicht im selben Trafobereich angeschlossen. Aufgrund der Netztopologie ist für den Stromaustausch eine Transformation erforderlich (zwischen Mittel- und Niederspannung).	Netznutzungstarif ¹

¹ Netznutzungskomponenten Arbeitspreis, Grundpreis und Leistungspreis. Kein Abschlag auf Energie, Messung sowie Abgaben und Zuschläge.

Netznutzungsrückvergütung für Speicher

Für stationäre oder mobile Speicheranlagen, die Energie aus dem Netz beziehen und diese zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise ins Netz zurückspeisen, wird das Netznutzungsentgelt anteilig rückerstattet. Die Rückvergütung erfolgt nur auf den Arbeitstarif der Netznutzung und nur für die Strommenge, die zuvor aus dem Netz bezogen wurde.

Die übrigen Bestandteile des Netznutzungspreises bleiben von der Rückvergütung ausgeschlossen.

Allfällige Kosten für die Messeinrichtung werden dem Speicherbetreiber in Rechnung gestellt.

Produkt Netznutzung	Rückvergütung ¹ exkl. 8.1 % MwSt.	Messkosten exkl. 8.1 % MwSt.
NST1 (Niederspannung, < 50'000 kWh)	13.35 Rp./kWh	Direktmessung: 6.40 CHF/Mt. Wandlermessung: 16.80 CHF/Mt.
NS Flex (Zusatztarif für unterbrech- und steuerbare Geräte und Anwendungen)	11.70 Rp./kWh	Direktmessung: 6.40 CHF/Mt. Wandlermessung: 16.80 CHF/Mt.
NST2 (Niederspannung, > 50'000 kWh)	10.65 Rp./kWh	Direktmessung: 6.40 CHF/Mt. Wandlermessung: 16.80 CHF/Mt.
MS (Mittelspannung)	5.85 Rp./kWh	Wandlermessung: 54.00 CHF/Mt.

¹ (Durchschnittlicher Arbeitspreis des Netznutzungstarifs inkl. Abgaben exkl. Konzessionsabgabe)

Ergänzende Bestimmungen

Die genannten Konditionen gelten vorbehaltlich von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und der Marktverhältnisse.

Messung und Abrechnung

Die Mess- und Steuereinrichtungen werden durch die IBL festgelegt, geliefert und installiert. Diese sind und bleiben im Eigentum der IBL.

Sämtliche Kosten für notwendige Installationsanpassungen gehen zulasten der verursachenden Partei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten primär die Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der «Allgemeine Geschäftsbedingungen» für den Netzan-schluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung sowie die «Anschlussbedingungen Wärmepumpen und elektrische Raumheizungen» der IBL. Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften über die Erstellung elektrischer Hausinstallationen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.